

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0102/23 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadträtin Frau Aila Fassel	FB 32	S0141/23	22.03.2023
Bezeichnung			
Verkaufsoffene Sonntage			
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	04.04.2023		

Auf die Anfrage F0102/23 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### 1. Wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren für eine Öffnung der Geschäfte an Sonntagen?

Grundlage für die Sonntagsöffnungen im Dezember 2022 ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt, *wonach die Landeshauptstadt Magdeburg erlauben kann, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt.*

Nach der in § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA enthaltenen Definition liegt ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vor, *wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen **in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind.***

Weiter heißt es in § 7 Abs. 2 Satz 3 ff.: *„Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.“*

Nach aktueller Sachlage und unter Berücksichtigung der strengen gesetzlichen Vorgaben, welche von der Rechtsprechung umfänglich bestätigt wurden, erfüllt derzeit lediglich der städtische Weihnachtsmarkt die hohen Voraussetzungen für eine derartige zusätzliche Sonntagsöffnung.

### 2. Warum konnten Geschäfte außerhalb der Innenstadt am 4. und 18. Dezember 2022 nicht öffnen?

Aus der vorstehenden Erläuterung zu 1.) wird ersichtlich, dass die räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung nicht im Ermessen der Behörde steht. Es bedarf einer unmittelbaren räumlichen Nähe zum innerstädtischen Weihnachtsmarkt, welche bei den in der Anfrage genannten Gebieten nicht konstruiert werden kann.

**3. Sieht die Landeshauptstadt Magdeburg die Möglichkeit, künftig allen Geschäften, die es wünschen, die Öffnung an verkaufsoffenen Sonntagen zu ermöglichen?**

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat angesichts der eindeutigen Gesetzeslage keine Möglichkeit, eine Sonntagsöffnung auf alle Geschäfte im gesamten Stadtgebiet zu erweitern.

Krug